B 1213



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

57. Jahrgang

Ansbach, 27. Juli 2012

Nr. 15

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	Seite
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 31. Juli 1980 über die Weiterführung der Grundschule Pappenheim und die Errichtung der Grundschulen Langenaltheim und Solnhofen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 9. Juli 2012	104
Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen	104
Schornsteinfegerwesen; Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Ansbach-Land 9	105
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 19	105
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 10	105
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim 6	105
Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2012	106

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 31. Juli 1980 über die Weiterführung der Grundschule Pappenheim und die Errichtung der Grundschulen Langenaltheim und Solnhofen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Vom 9. Juli 2012

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Pappenheim (Grundschule) und die Volksschule Solnhofen (Grundschule) werden zusammengelegt.

Die Schule führt die Bezeichnung "Grundschule Pappenheim-Solnhofen".

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 1980 über die Weiterführung der Grundschule Pappenheim und die Errichtung der Grundschulen Langenaltheim und Solnhofen (RABI Nr. 96/1980, S. 115) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

- (1) Die Grundschule Pappenheim-Solnhofen wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Pappenheim und der Gemeinde Solnhofen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung 'Grundschule Pappenheim-Solnhofen' und hat ihren Sitz in der Stadt Pappenheim.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4 "
- 2. § 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Ansbach, 9. Juli 2012

Regierung von Mittelfranken Dr. Bauer Regierungspräsident Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juli 2012 Gz. 12-1551-11/12

Bezirk Mittelfranken Landratsämter Kreisfreie Städte Gemeinden Verwaltungsgemeinschaften Schulverbände Zweckverbände als Träger von Schulen

- Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und Generalinstandsetzung von
 - Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulischen Sportanlagen und schulisch genutzter Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen
 - Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
 - kommunalen Theatern und Konzertbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2012

einzureichen.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Aufnahme ins Förderprogramm im Jahre 2013 nicht mehr berücksichtigt werden können.

 Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2013 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

1. Dezember 2012

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 Bay-HO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Verwendungsnachweise sind gemäß Nr. 6.1 AN-Best-K spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

Mit Bekanntmachung vom 21.03.2012 (StAnz Nr. 13/12) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die Anlage 1 "Festsetzung von Kostenrichtwerten" der Richtlinien über die Zuweisungen zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) vom 05.05.2006 (StAnz Nr. 20, FMBI S. 120, AllMBI S. 174), zuletzt geän-

MFrABIS. 104

dert durch Bek vom 29.03.2010 (StAnz Nr. 17/10) rückwirkend zum 01.01.2012 neu gefasst.

Die neu festgesetzten Kostenrichtwerte sind nur auf Maßnahmen anzuwenden, für die vor dem 01.01.2012 weder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt bzw. ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen noch ein Erstbewilligungsbescheid erlassen wurde.

 Formblätter zu Art. 44 BayHO sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken: "www.regierung.mittelfranken.bayern.de" veröffentlicht und können von dort heruntergeladen werden.

> Dr. Bauer Regierungspräsident

> > MFrABI S. 104

Schornsteinfegerrecht;

Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/ zum Bezirksschornsteinfegermeister

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juli 2012 Gz. 21-2206.5-D-10/2012

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist

zum 01.10.2012 für den Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 10

die Bezirksschornsteinfegermeisterin/der Bezirksschornsteinfegermeister zu bestellen.

Die Ausschreibung ist im Internet-Auftritt der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht (www.regierung.mittelfranken.bayern.de).

Dr. Bauer Regierungspräsident

MFrABIS, 105

Schornsteinfegerwesen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Juli 2012 Gz. 21-2206.2-F-9/2012

Zum Bezirksschornsteinfegermeister auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 9 wurde mit Wirkung vom 01.07.2012 Herr Armin Reichel, Schulstr. 3, 91607 Gebsattel, bestellt.

Dr. Bauer Regierungspräsident

MFrABI S. 105

Schornsteinfegerrecht;

Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/ zum Bezirksschornsteinfegermeister

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juli 2012 Gz. 21-2206.5-i-06/2012

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist

zum 1. September 2012 für den Kehrbezirk Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim 6

die Bezirksschornsteinfegermeisterin/der Bezirksschornsteinfegermeister zu bestellen.

Die Ausschreibung ist im Internet-Auftritt der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht (www.regierung.mittelfranken.bayern.de).

Dr. Bauer Regierungspräsident

MFrABI S. 105

Schornsteinfegerrecht;

Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/ zum Bezirksschornsteinfegermeister

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juli 2012 Gz. 21-2206.5-D-19/2012

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist

zum 01.09.2012 für den Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 19

die Bezirksschornsteinfegermeisterin/der Bezirksschornsteinfegermeister zu bestellen.

Die Ausschreibung ist im Internet-Auftritt der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht (www.regierung.mittelfranken.bayern.de).

Dr. Bauer Regierungspräsident

MFrABIS. 105

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 24 der Verbandssatzung vom 26.09.1975 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 17.10.1975, Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2006 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 12.01.2007, Nr. 1) i. V. m. Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBI S. 271) und Art. 65 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBI S. 975) erlässt der Zweckverband Rothsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen

und Ausgaben mit 767.900,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen

und Ausgaben mit 392.800,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

8 4

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlagen wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf 247.300 € und im Vermögenshaushalt auf 70.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Roth, 15. Juni 2012

Zweckverband Rothsee Herbert Eckstein Landrat und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 106